



Anlage 3 zur Studienordnung

Praktikumsordnung

für den

Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

(Prak0-SAB)

vom 27. Februar 2008

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziele der Praxisphase	3
§ 3	Zeitpunkt und Umfang der Praxisphase	3
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 5	Praxisstellen und Praxisanleitung	4
§ 6	Anerkennung von Praxisstellen	4
§ 7	Auslandspraktikum	5
§ 8	Praktikumsvertrag	5
§ 9	Ausbildungsplanung: Lernzielvereinbarung	6
§ 10	Praktikumsbericht	6
§ 11	Zeugnis und Praktikumsbeurteilung	7
§ 12	Anerkennung des Praxismoduls	7
§ 13	Anerkennung von Praxiszeiten und beruflicher Tätigkeit	8
§ 14	Zuständigkeit des Praktikantenamtes	8
§ 15	Widerspruchsverfahren	9
§ 16	Schlussbestimmungen	9

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Praktikumsordnung regelt das in den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit integrierte Praxismodul (M 4.1).

§ 2 Ziele der Praxisphase

(1) Während der Praxisphase (Praxismodul) sollen die Studierenden lernen, bisher während des Studiums erworbenes Wissen auf konkrete Aufgaben des jeweiligen Handlungsfeldes anzuwenden und diesen Transfer systematisch und angeleitet zu reflektieren. Sie setzen sich mit Standards und berufsethischen Prinzipien der Sozialen Arbeit sowie mit Werten und Normen, die dem eigenen Handeln zu Grunde liegen, auseinander und beginnen, ihre berufliche Identität zu entwickeln.

(2) In einem ausgewählten Handlungsfeld der Sozialen Arbeit und unter Anleitung einer berufserfahrenen Fachkraft gemäß § 5 Abs. 2 erwerben die Studierenden grundlegende berufspraktische Erfahrungen, lernen die rechtlichen, institutionellen und politischen Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit kennen und sollen befähigt werden, sowohl intervenionsorientiert mit Einzelnen, Familien, Gruppen oder im Gemeinwesen zu arbeiten, als auch auf der institutionellen Ebene planen und agieren zu können.

§ 3 Zeitpunkt und Umfang der Praxisphase

(1) Das Praxismodul wird gemäß Regelstudienablaufplan im vierten Fachsemester absolviert.

(2) Das Praxismodul umfasst:

- ein mindestens 20-wöchiges Praktikum, welches in einer nach § 6 anerkannten Praxisstelle auf der Grundlage einer Lernzielvereinbarung und unter fachlicher Anleitung abzuleisten ist (LE 4.1.1)
- Ausbildungssupervision (LE 4.1.2)
- Theorie-Praxis-Seminar (LE 4.1.3)

(3) Das 20-wöchige Praktikum kann frühestens nach Ende des Prüfungszeitraumes des dritten Fachsemesters angetreten werden und muss bis spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgeleistet worden sein.

(4) Die wöchentliche Arbeitszeit in der Praxisstelle beträgt 30 Stunden. Die täglichen Dienstzeiten richten sich nach den in der Praxisstelle üblichen Arbeitszeitregelungen.

(5) Die praxisbegleitenden Veranstaltungen der Hochschule finden an Studientagen statt. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist für die Studierenden verpflichtend und wird von Seiten der Praxisstelle gewährleistet. Zwischen dem Studierenden und der Praxisstelle sind entsprechende Absprachen zu treffen. Die Stunden für die praxisbegleitenden Veranstaltungen der Hochschule werden nicht auf die Arbeitszeit in der Praxisstelle angerechnet.

(6) Während des Praktikums besteht kein Urlaubsanspruch. Fehltage müssen nachgearbeitet werden. Der Praktikumszeitraum verlängert sich entsprechend. Während des Praktikums auftretende Feiertage müssen nicht nachgearbeitet werden. Verbindlich für die Anerkennung des Praktikums durch die HTWK Leipzig ist die Ableistung von insgesamt 20 Wochen à 30 Stunden in der Praxisstelle.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Praxismodul zugelassen wird, wer drei Monate vor Beginn des vierten Fachsemesters insgesamt mindestens 48 ECTS-Punkte erworben hat, die sich aus den Modulen M 1.5 und M 2.5 sowie weiteren Pflichtveranstaltungen der ersten beiden Semester zusammen setzen. Über Ausnahmen entscheidet auf schriftlichen Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(2) Für den Antritt des Praxismoduls ist außerdem die nachweisliche Teilnahme (Teilnahmebescheinigung) an der Lehrinheit Praktikumsvorbereitung (LE 3.4.1) Voraussetzung.

§ 5

Praxisstellen und Praxisanleitung

(1) Praxisstellen sind Ausbildungspartner der Hochschule. Dies können Institutionen bzw. Einrichtungen öffentlicher, freier und privatgewerblicher Träger Sozialer Arbeit sein, die in ausreichendem Umfang Aufgaben in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit wahrnehmen. Durch die institutionellen und konzeptionellen Rahmenbedingungen der Praxisstelle muss außerdem gewährleistet sein, dass während des Praktikums sowohl interventionsorientierte als auch sozialadministrative Kompetenzen erworben werden können. Direkter und kontinuierlicher Klientenkontakt ist konzeptionelles Merkmal der Praxisstelle.

(2) Die Praxisstelle gewährleistet für den gesamten Praktikumszeitraum eine qualifizierte Praxisanleitung. Diese erfolgt in der Regel durch eine Fachkraft entsprechend der Sozialanerkennungsverordnung (SozAnerkVO) des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales.

(3) Praxisanleitung wird als ein didaktisches Mittel verstanden und dient der Qualifizierung von angehenden Fachkräften der Sozialen Arbeit, die sich in einem konkreten beruflichen Handlungsfeld vollzieht. Die anleitende Fachkraft übernimmt die Rolle des Ausbilders in der Praxis und hat die Aufgabe, den Lernprozess des Studierenden zu strukturieren, zu begleiten und zu unterstützen sowie zu beurteilen. Praxisanleitung fördert die Entwicklung beruflichen Könnens und die Integration der gemachten Erfahrungen in das berufliche Verhaltensrepertoire des Studierenden, konkret der Information, Einübung, Vertiefung und Verselbstständigung.

§ 6

Anerkennung von Praxisstellen

(1) Die Studierenden suchen sich die Praxisstelle für das Praktikum selbst. Diese muss durch das Praktikantenamt für die Durchführung des Praktikums anerkannt werden.

(2) Die Anerkennung erfolgt über die schriftliche Zustimmung des Praktikantenamtes zum Praktikumsvertrag, der auf der Grundlage dieser Ordnung geschlossen wird. Sie kann erfolgen, wenn die Praxisstelle den in den §§ 2 und 5 beschriebenen Anforderungen genügt.

(3) Für die Anerkennung von Praxisstellen im Ausland gelten diese Regelungen entsprechend.

§ 7

Auslandspraktikum

(1) Das Praxismodul kann im Ausland absolviert werden, wenn die entsprechenden Rahmenbedingungen das Erreichen der im § 2 benannten Zielsetzungen für die Praxisphase ermöglichen, die Praxisstelle nach Maßgabe des § 6 anerkannt ist und der Studierende die für das Auslandspraktikum erforderlichen Sprachkenntnisse nachweist.

(2) Studierende, die das Praxismodul im Ausland absolvieren, sollen in ihrer Praxistätigkeit in der Regel durch eine Hochschule oder vergleichbare Ausbildungsstätte am Praxisstellenort fachlich begleitet werden. Konkrete Vereinbarungen zu Form und Umfang der Praxisbegleitung sind vor Antritt des Praktikums mit dem Praktikantenamt zu treffen.

(3) Studierende, denen im Auslandspraktikum eine Gasthörerschaft an einer Hochschule vor Ort nicht zugemutet werden kann, vereinbaren vor Antritt des Praktikums

- mit der zuständigen Lehrkraft des Theorie-Praxis-Seminars (LE 4.1.3) Modalitäten der Praxisberatung während des Praktikums und
- mit dem Praktikantenamt Form und Umfang einer Ersatzleistung für die Ausbildungssupervision (LE 4.1.2).

§ 8

Praktikumsvertrag

(1) Der Praktikumsvertrag wird auf der Grundlage der Regelungen der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit am Fachbereich Sozialwesen der HTWK Leipzig geschlossen.

(2) Im Praktikumsvertrag werden Vereinbarungen zum Praktikumszeitraum getroffen, die Rechte und Pflichten des Studierenden und der Praxisstelle geregelt sowie die Person, die die Praxisanleitung übernimmt, benannt.

(3) Durch den Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Der Studierende bleibt an der Hochschule immatrikuliert.

(4) Von Seiten der HTWK Leipzig besteht am Arbeitsplatz in der Praxisstelle kein Unfallversicherungs- und Haftpflichtversicherungsschutz für die Studierenden.

(5) Voraussetzung für die Wirksamkeit des Praktikumsvertrages ist die Zustimmung durch das Praktikantenamt, die durch die Unterzeichnung des Praktikumsvertrages bekundet wird. Bereits ohne Genehmigung des Praktikantenamtes geleistete Praktikumsstage können nicht auf das Praxismodul angerechnet werden.

(6) Spätestens vier Wochen vor Beginn des vierten Fachsemesters legt der Studierende dem Praktikantenamt drei Exemplare des Praktikumsvertrages zur Unterzeichnung vor. Je ein Exemplar des unterzeichneten Praktikumsvertrages erhalten die Praxisstelle, der Studierende sowie das Praktikantenamt.

(7) Der Praktikumsvertrag kann aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. Dieser liegt vor,

- wenn der Studierende oder die Praxisstelle die vereinbarten Pflichten wiederholt verletzen,
- wenn die sachlichen bzw. personellen Rahmenbedingungen in der Praxisstelle sich derart ändern, dass die Erreichung der gemäß Lernzielvereinbarung getroffenen Absprachen nicht mehr gewährleistet werden kann oder
- wenn die Arbeitsbeziehung zwischen Praxisanleiter und Studierendem erheblich gestört ist und trotz Aussprache und Klärungsbemühungen eher hinderlich für die Fortsetzung des Praktikums eingeschätzt wird.

(8) Die Kündigung kann erst nach vorheriger Aussprache mit dem Praktikantenamt erfolgen. Sie bedarf der Schriftform. Im Fall einer Kündigung setzt der Studierende in Absprache mit dem Praktikantenamt das Praktikum in einer anderen Praxisstelle fort.

§ 9

Ausbildungsplanung: Lernzielvereinbarung

(1) Der Praxisanleiter und der Studierende erarbeiten zu Beginn des Praktikums auf der Grundlage der allgemeinen Zielsetzungen für das Praxismodul und in Orientierung an den Anforderungen der Praxisstelle sowie des Handlungsfeldes eine Lernzielvereinbarung, in der die angestrebten fachlichen, methodischen und personalen Kompetenzen des Studierenden formuliert sowie Absprachen zum inhaltlichen und zeitlichen Ablauf des Praktikums getroffen werden.

(2) Die Lernzielvereinbarung wird von dem Praxisanleiter und den Studierenden unterzeichnet und ist spätestens vier Wochen nach Beginn des Praktikums dem Praktikantenamt zur Genehmigung vorzulegen. Mit der Genehmigung wird die Lernzielvereinbarung Bestandteil des Praktikumsvertrages. Gravierende Änderungen der Lernzielvereinbarung sind dem Praktikantenamt mitzuteilen und bedürfen ebenfalls der Genehmigung.

(3) Eine Überschreitung der in Abs. 2 genannten Frist führt zur Verlängerung des Praktikums um die entsprechende Zeit. Von dieser Regelung kann nur in begründeten Ausnahmefällen durch Entscheidung des Praktikantenamtes auf Antrag des Studierenden abgesehen werden.

§ 10

Praktikumsbericht

(1) Im Rahmen des Theorie-Praxis-Seminars (LE 4.1.3) verfasst der Studierende einen Praktikumsbericht. Der Praktikumsbericht dient der nachvollziehbaren Dokumentation und Reflexion des persönlichen Lernprozesses und Kompetenzerwerbs während der Praxistätigkeit. Des Weiteren soll beispielhaft und systematisch dargestellt werden, wie im jeweiligen

Handlungsfeld die Anwendung der im Studium erworbenen Fach- und Methodenkenntnisse in der Praxis vollzogen werden konnte.

(2) Der Praktikumsbericht wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

§ 11

Zeugnis und Praktikumsbeurteilung

(1) Nach Ableistung des Praktikums erstellt die Praxisstelle dem Studierenden ein Zeugnis (Formular des Praktikantenamtes). Das Zeugnis enthält formale Angaben zum ordnungsgemäßen Praktikumsverlauf und als Anlage eine schriftliche Beurteilung. Die Beurteilung beinhaltet eine Gesamteinschätzung der fachlichen und persönlichen Kompetenzentwicklung des Studierenden während der Praxistätigkeit. Der Lernprozess des Studierenden soll aus Sicht des Praxisanleiters dokumentiert und eingeschätzt werden. Grundlage für die Beurteilung sind die in der Lernzielvereinbarung gesetzten Ziele und getroffenen Absprachen sowie die Dokumentation der während des Praktikums regelmäßig stattfindenden Reflexions- und Ausbildungsgespräche zwischen Praxisanleiter und Studierenden.

(2) Das Zeugnis und die Praktikumsbeurteilung werden vom Praktikantenamt in der Entscheidung über die Anerkennung des Praxismoduls herangezogen.

§ 12

Anerkennung des Praxismoduls

(1) Für die Anerkennung des Praxismoduls und somit die Vergabe von Leistungspunkten sind folgende Leistungen erforderlich:

- die durch die Praxisstelle als erfolgreich bestätigte Ableistung des Praktikums im vorgeschriebenen Umfang (LE 4.1.1),
- die Teilnahme an der Ausbildungssupervision (LE 4.1.2),
- die Teilnahme am Theorie-Praxis-Seminar (LE 4.1.3) und
- der mit „bestanden“ bewertete Praktikumsbericht.

(2) Das Zeugnis und die Praktikumsbeurteilung, der Nachweis der Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und der Praktikumsbericht sind spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des auf das Praxismodul folgenden Fachsemesters im Praktikantenamt abzugeben.

(3) Studierende, die ihr Praxismodul nicht an der HTWK Leipzig absolvieren, müssen dem Praktikantenamt entsprechende Nachweise der Teilnahme an praxisbegleitenden Veranstaltungen einer anderen Hochschule vorlegen. Art und Umfang der an einer anderen Hochschule zu erbringenden Leistungen sind vor Beginn des Praktikums mit dem Praktikantenamt schriftlich zu vereinbaren.

(4) Nicht bestandene Leistungen des Praxismoduls müssen zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholt werden.

(5) Im Falle einer negativen Beurteilung des Praktikums durch die Praxisstelle, kann das Praxismodul nur anerkannt werden, wenn die für das Theorie-Praxis-Seminar zuständige

Lehrperson dies in einer von dem Studierenden angeforderten gutachtlichen Stellungnahme befürwortet.

§ 13

Anerkennung von Praxiszeiten und beruflicher Tätigkeit

(1) Praxiszeiten, die im Rahmen eines einschlägigen Studiengangs einer anderen Hochschule im Sinne der §§ 2 und 5 absolviert worden sind, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind.

(2) Berufliche Tätigkeit, die vor Aufnahme des Studiums geleistet wurde, kann nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 anerkannt werden.

(3) Anstelle des Praktikums kann anerkannt werden:

- eine mindestens zweijährige sozialarbeiterische/sozialpädagogische Fachausbildung mit staatlicher Anerkennung in Verbindung mit einer dreijährigen hauptamtlichen beruflichen Tätigkeit in Vollzeit (einschließlich Berufsanerkennungsjahr) in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit.
- eine mindestens dreijährige hauptamtliche berufliche Tätigkeit in Vollzeit, die nach Abschluss einer Hochschulausbildung in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit abgeleistet wurde.

(4) Wird die berufspraktische Tätigkeit nach Abs. 3 anerkannt, ist anstelle des Praktikumsberichtes als Reflexion ein schriftlicher Bericht des Studierenden über die drei letzten einschlägigen Berufsjahre zu verfassen.

(5) Die Antragstellung erfolgt schriftlich durch den Studierenden beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs.

§ 14

Zuständigkeit des Praktikantenamtes

(1) Am Fachbereich Sozialwesen ist ein Praktikantenamt eingerichtet, welches vor allem für die inhaltlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen des Praxismoduls zuständig ist.

(2) Konkrete Aufgaben sind:

- vorbereitende Koordination des Praxismoduls in Absprache mit Lehrenden, Lehrbeauftragten und Praxisstellen,
- Beratung der Studierenden bei der Wahl einer geeigneten Praxisstelle sowie in allen praktikumsbezogenen Fragen und in Konfliktfällen in der Praxisstelle,
- Bereitstellung geeigneter Informationsmaterialien für Studierende und Praxisstellen,
- Kontrolle der ordnungsgemäßen Absolvierung des Praxismoduls,
- Kooperation mit Praxisstellen und Beratung der Praxisanleiter in allen praktikumsbezogenen Fragen,
- gemäß der geltenden Praktikumsordnung Entscheidung über die Anerkennung von Praxisstellen und Praxisanleiter sowie über die Anerkennung des Praxismoduls und
- Erarbeitung von Stellungnahmen für den Prüfungsausschuss hinsichtlich der Anerkennung von Praxiszeiten und beruflicher Tätigkeit gemäß § 13.

§ 15 Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen des Praktikantenamtes kann auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden.

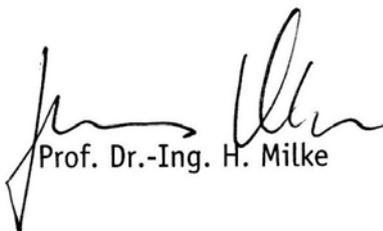
§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Diese Praktikumsordnung ist Bestandteil der Studienordnung des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit. Sie wurde vom Senat der HTWK Leipzig am 30. Januar 2008 beschlossen und durch das Rektoratskollegium der HTWK Leipzig durch Beschluss vom 26. Februar 2008 genehmigt.

(2) Die Praktikumsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit zum Wintersemester 2008/2009 aufnehmen. Die Veröffentlichung erfolgt am Tag nach der Ausfertigung durch den Rektor der HTWK Leipzig.

Leipzig, den 27. Februar 2008

Der Rektor
der Hochschule für Technik, Wirtschaft
und Kultur Leipzig (FH)



Prof. Dr.-Ing. H. Milke